



Stand UVS

Die UVS wurde mit dem Stand Juli 2013 abgeschlossen und bildet damit weiterhin die Grundlage für das Linienabstimmungsverfahren bezüglich der Umweltbelange. Der Bestand wurde dazu in 2013 nochmals aktualisiert.

Im Zuge der Novelle des UVPG (Juli 2017) wurden die Schutzgüter um das Schutzgut „Fläche“ erweitert. Ziel ist es, einem sparsamen Umgang mit Flächen zu erreichen und den noch immer hohen Verbrauch von Freiflächen zu reduzieren. Die bestehende UVS enthält eine Flächenbilanz, so dass das Kriterium Fläche in der UVS schon berücksichtigt ist. In der Gesamtabwägung erhöht sich jedoch das Gewicht. Dies spricht für eine Verfolgung der Variante 1 gegenüber den Varianten 2,3 und Mod. 0/A.

Bilanz Flächenbeanspruchung bei Neu-/Ausbau mit Radweg mit einem Gesamtquerschnitt von 22 m Breite:

	Verlust Fläche
V1	8,5 ha
V2	10,8 ha
V3	10,5 ha
V Mod. 0/A	8,5 ha
V 0/A	5,4 ha

Bilanz Wald und Landwirtschaftsflächen

Nachfolgend die überschlägige Bilanz für die Beanspruchung von Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen:

	Verlust Acker/ Grünland	Verlust Wald
V1	6,8 ha	0,6 ha
V2	4,7 ha	4,4 ha
V3	3,4 ha	6,2 ha
Mod. 0/A	5,5 ha	0,8 ha
V 0/A	3,0 ha	0,8 ha

Die Differenz zur Flächenbilanz erklärt sich durch Flächen, die weder der Kategorie Landwirtschaftsflächen noch Wald zugeordnet werden kann, z. B. Wege, Kleingehölze oder Straßennebenflächen.

Faunistische Kartierungen

Eine Aktualisierung der 6 Jahre alten faunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2011 (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) wurde im August 2017 beauftragt. Sie beginnt im Januar 2018 mit den ersten Begehungen für die „frühen“ Arten (Spechte, Eulen). Die aktualisierten

Daten zur Fauna stehen dann auch für den landschaftspflegerischen Begleitplan und zur Erstellung der Artenschutzprüfung zur Verfügung.

Große Änderungen gegenüber den vorliegenden Kartierungen aus dem Jahr 2011 werden nicht erwartet, ebenso keine neuen Nachweise „verfahrenskritischer“ Arten. Verfahrenskritische Arten sind solche Arten, die landesweit einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen (Ampel „rot“) oder Arten, die einen ungünstigen Erhaltungszustand (Ampel „gelb“) aufweisen und für die es schwierig ist, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sowie Arten mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Straßenbauvorhaben (Kollisionsgefährdung, Meideverhalten).

Bei der Variante 3 sind erhebliche Betroffenheiten der verfahrenskritischen Arten Baumpieper (12 BP) und Heidelerche (5 BP) zu erwarten.

Als Grundlage für den LBP ist ein Vorentwurf der technischen Planung im Maßstab 1:1.000 erforderlich, ebenso die prognostizierte Verkehrsbelastung.

Ausgleich und Ersatz

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können nur überschlägig anhand von Erfahrungswerten abgeschätzt werden. Neben der Länge der Neu- und Ausbaustrecke spielt dabei der Biotopwert der beanspruchten Biotoptypen eine Rolle.

Für den Verlust von Waldflächen ist ein Waldausgleich im Mindestumfang von 1:1,5 zu erbringen.

Der Umfang wird für die 0-Varianten und Variante 1 auf ca. 40 % des Gesamt-Flächenverlustes (einschließlich Waldausgleich) geschätzt, bei der Variante 3 auf 90 % (einschließlich Waldausgleich) und bei der Variante 2 auf 75 % (einschließlich Waldausgleich).

Genaue Schätzungen sind schwierig, da zusätzlich CEF-Maßnahmen zu erbringen sind, deren Umfang von den individuellen Ansprüchen der betroffenen Arten abhängt.

CEF-Maßnahmen

Alle Varianten erfordern voraussichtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für betroffene planungsrelevante Tierarten, vornehmlich Vögel, aber auch Fledermäuse. Art und Umfang werden auf der Basis der bestehenden Kartierung abgeschätzt.

Die Variante 1 betrifft Arten der freien Feldflur, nach der bestehenden Kartierung den Kiebitz (Ampel gelb) mit 1-2 Brutpaaren. Maßnahmen zum Ausgleich können durch die Optimierung von Landwirtschaftsflächen erfolgen (Anlage von Blänken, Grünland, Schwarzbrache) erfolgen. Sie zerschneidet 1 Flugstraße von Fledermäusen. Hier sind Schutzmaßnahmen vorzusehen (Überflughilfe).

Die Variante 2 betrifft sowohl Arten der halboffenen Landschaften und lichten Wälder (Baumpieper, Kleinspecht, Kuckuck, alle Erhaltungszustand = EZ ungünstig, Ampel gelb) als auch



Arten der freien Feldflur (Feldlerche, EZ ungünstig, Ampel gelb, Kiebitz, EZ ungünstig, Ampel gelb). Fledermäuse sind durch Kollisionsrisiken erheblich betroffen.

Die Variante 3 betrifft Vogelarten der halboffenen Landschaften und lichten Wälder. Dies sind Baumpieper (mehrfach), Heidelerche (mehrfach), Kleinspecht (2x) und Kuckuck (2x). Alle weisen einen ungünstigen EZ auf (Ampel gelb). Zudem lässt die große Zerschneidungslänge im Wald sehr hohe Kollisionsrisiken für Fledermäuse erwarten, die weitere Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen erfordern.

Die modifizierte 0/Ausbauvariante und die 0/Ausbauvariante lassen durch die Nutzung des bestehenden Straßennetzes nur geringe Konflikte mit den Artenschutzbelangen erwarten.

Die Variante 3 erfordert wohl mit Abstand den größten Umfang an CEF-Maßnahmen und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse, gefolgt von der Variante 2. Beide Varianten sind aufgrund der Anzahl der betroffenen Brutpaare als auch dem Erhaltungszustand der betroffenen Arten, der sich seit der Erstellung der UVS z. T. verschlechtert hat, als artenschutzrechtlich kritisch zu bewerten.

Die Variante 1 lässt lösbare Konflikte mit dem Artenschutz erwarten, dies gilt ebenso die modifizierte 0/Ausbauvariante und die 0/Ausbauvariante.